

BImSchG; UVPG;

Hackschnitzelheizkraftwerk des Herrn Klaus Hauber in Meerau 40, 87534 Oberstaufen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1741, 1743, Gmgk. Oberstaufen

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Hackschnitzelheizkraftwerkes mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Klaus Hauber, Meerau 34, 87534 Oberstaufen, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hackschnitzelheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW einschließlich der erforderlichen baulichen Einrichtungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1741, 1743, Gmgk. Oberstaufen, Markt Oberstaufen. In der Biomassefeuerung soll nur unbehandeltes, naturbelassenes Holz in Form von Hackgut eingesetzt werden. Das Hackschnitzelheizkraftwerk dient der Strom- und Wärmeversorgung des Hotels und der Häuser des „Hubers Naturresort“.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch. Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Biotopkartierte Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch Gewässerbeeinträchtigungen sind bei der ordnungsgemäßen Lagerung von Hackgut nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Hannes Linder

SG 22.1-171/4-442 Li